



Qualitätsprüfung gem. § 135b Abs. 2 SGB V

Die Qualitätsprüfungs-Richtlinie (QP-RL-Z) sieht für die Qualitätsprüfungen/-beurteilungen vor, dass folgende mögliche Maßnahmen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit entsprechend der Gesamtbewertung abgestuft in Betracht kommen:

Gesamtbewertung B (geringe Auffälligkeiten):

1. schriftlicher Hinweis
2. mündliche Beratung
3. Aufforderung zur gezielten Fortbildung

Gesamtbewertung C (erhebliche Auffälligkeiten):

1. strukturierte Beratung mit Zielvereinbarung
2. problembezogene Wiederholungsprüfung
3. Einleitung anderer Verfahren gem. § 75 Abs. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 5 SGB V

Im Folgenden haben wir einige Hinweise für Sie zusammengestellt, mit Hilfe derer Sie sich, im Falle einer Prüfung Ihrer Praxis, entsprechend vorbereiten können. Des Weiteren empfehlen wir Ihnen zu diesem Thema die näheren Erläuterungen auf unserer Internetseite (<https://www.zahnaerzte-hh.de/zahnaerzte-portal/zahnaerzte/qualitaetsfoerderung-kzv/qualitaetspruefungen-nach-135b-abs-2-sgb-v/>).

Ziel der Qualitätsprüfung

Laut Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung Überkappung (QBÜ-RL-Z) ist das Ziel der Qualitätsprüfung, jährlich durch Stichproben zu prüfen, ob Überkappungsmaßnahmen zur Vitalerhaltung der Pulpa (Cp/P), die nicht zu einer langfristigen Erhaltung eines bleibenden therapiebedürftigen Zahnes geführt haben, trotzdem indiziert waren.

Welche Praxen sind von der Prüfung betroffen

Die Gesonderte Stelle der KZV Hamburg ermittelt alle Praxen, die innerhalb eines Abrechnungsjahres bei mindestens 10 Behandlungsfällen eine Indikatorleistung nach Cp oder P in Verbindung mit mindestens einer Folgeleistung nach VitE, Trep1, WK, Med, WF, X1, X2, X3 am selben bleibenden Zahn abgerechnet haben. Aus den ermittelten Praxen werden nach dem Zufallsprinzip 3 % ausgewählt. Diese Praxen werden mit gesondertem Schreiben gebeten, 10 Patientenfälle (vorher zufällig ermittelt) zur Prüfung an die Gesonderte Stelle zu übermitteln.

Bewertung durch das Qualitätsgremium

Grundlage der Beurteilung ist ausschließlich die übermittelte schriftliche und ggf. bildliche Dokumentation der Praxis. Anhand bundeseinheitlich festgelegter Prüfkriterien nimmt das Qualitätsgremium die Bewertung der Einzelfälle sowie die daraus resultierende Gesamtbeurteilung insbesondere anhand des **Umfangs** und der **Qualität der Dokumentation** vor.



Die Prüfkriterien im Einzelnen:

- Anamnese
- Aussagen zur Sensibilität
- Beurteilung der bildlichen Dokumentation
- Aussagen zur Erhaltungswürdigkeit/-fähigkeit des Zahnes
- Kontraindikationen

und daraus ergibt sich:

- Indikation der Cp/P

Die **Erfüllung der Qualitätskriterien** liegt vor, wenn

- eine **weitergehende schriftliche Dokumentation** vorliegt anhand derer die Leistungskette nachvollziehbar und plausibel ist.
(begleitende Erläuterungen zur Behandlung, die über die relevanten Abrechnungspositionen Cp, P, VitE, Trep1, WK, Med, WF, X1, X2, X3 hinausgehen)
- in der gesamten Leistungskette mindestens eine **Aussage zur Sensibilitätsprüfung** vorliegt und das Ergebnis der Sensibilitätsprüfung vorzugsweise **vor** der Indikatorleistung **festgestellt** und **dokumentiert** ist
- die **Erhaltungswürdigkeit** des Zahnes zu erwarten ist und keine Kontraindikation aus der schriftlichen und ggf. bildlichen Dokumentation für die Indikatorleistung erkennbar ist